

ru Stay

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 28. April 1978

Datum	Inhalt	Seite
24. 4. 1978	Gesetz über das kommunalwirtschaftliche Prüfungswesen und zur Änderung anderer kommunalrechtlicher Vorschriften	131
18. 4. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	141
1. 4. 1978	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung	141
5. 4. 1978	Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter)	141
5. 4. 1978	Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau)	145
10. 4. 1978	Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)	148
14. 4. 1978	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahl der im Studienjahr 1978/79 im Fachhochschulstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber	157
19. 4. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1977/78	158
6. 4. 1978	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	158
11. 4. 1978	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	160
12. 4. 1978	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse	163
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Verordnung im KMBI Teil I	163

Gesetz über das kommunalwirtschaftliche Prüfungswesen und zur Änderung anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 24. April 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderung der Gemeindeordnung
- § 2 Änderung der Landkreisordnung
- § 3 Änderung der Bezirksordnung
- § 4 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
- § 5 Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
- § 6 Ermächtigung zur Neubekanntmachung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 102),“
 - b) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95),“
 - c) Folgender neuer Buchstabe i wird angefügt:

„i) die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlußprüfers (Art. 104, 107).“
2. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,“
3. In Art. 69 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „festgesetzten Kredite“ eingefügt:

„oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren

keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite“.

4. In Art. 74 Abs. 3 wird das Wort „Forstgesetzes“ ersetzt durch das Wort „Waldgesetzes“.
5. Der bisherige 4. Abschnitt des Dritten Teils wird aufgehoben.
6. Der bisherige 5. Abschnitt des Dritten Teils wird 4. Abschnitt.
7. Nach Art. 94 wird folgender neuer Art. 94a eingefügt:

„Art. 94a

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem wirtschaftlichen Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
2. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,
3. darauf hinzuwirken, daß ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem wirtschaftlichen Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag der Gemeinde die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Gemeinde und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt das nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.“

8. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Art. 61, 62, 67, 69 mit 72, Art. 73 Abs. 1, Art. 74, 75, 77, 100 Abs. 4 und Art. 101 gelten entsprechend.“

9. Der bisherige 6. Abschnitt des Dritten Teils wird durch folgenden 5. und 6. Abschnitt ersetzt:

„5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

Art. 100

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sie ihre Kassengeschäfte ganz durch eine Stelle außerhalb der Gemeinde-

verwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und Bedienstete, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes und den Bediensteten, denen örtliche Kassenprüfungen übertragen sind, durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

(4) Sonderkassen sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Gemeindekasse verbunden, gelten für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter Absätze 2 und 3 entsprechend.

Art. 101

Übertragung

von Kassen- und Rechnungsgeschäften,
Automation

(1) Die Gemeinde kann mit Genehmigung das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Absatz 1 an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) bedarf keiner Genehmigung.

Art. 102

Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(4) Nach der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 105) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

6. Abschnitt
Prüfungswesen

Art. 103
Örtliche Prüfungen

(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden **entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuß geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.**

(2) In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist (Art. 104), ist das Rechnungsprüfungsamt umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen.

(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem ersten Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes.

Art. 104
Rechnungsprüfungsamt

(1) Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem ersten Bürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Gemeinderat und der erste Bürgermeister können besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des ersten Bürgermeisters unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

(3) Der Gemeinderat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Gemeinderat kann den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter gegen ihren Willen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gegen ihren Willen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.

(4) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn das mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen. Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter gilt außerdem Art. 100 Abs. 3 entsprechend.

Art. 105
Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden bei den Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes durch diesen Verband, bei den übrigen Gemeinden durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter durchgeführt (überörtliche Prüfungsorgane).

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.

Art. 106
Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlußprüfung (Art. 107) mitabzustellen.

(4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfaßt ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Art. 107

Abschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß eines Eigenbetriebes soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft sein.

(2) Die Abschlußprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts. Dabei werden auch geprüft

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.“

10. Art. 122 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Einwohnerzahl, zunächst weitergeltendes Recht“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde. Art. 34 Abs. 3 bleibt unberührt.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

11. Art. 123 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Kassenanordnungen, die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, daß die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,“
- b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. die Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse, die Prüfung der Gemeindekasse und der Sonderkassen, die Abschlußprüfung und die Freistellung von der Abschlußprüfung, die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Gemeinden, die Rechte und Pflichten der Prüfer, die über Prüfungen zu erstellenden Berichte und deren weitere Behandlung sowie die Organisation der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird der Klammerzusatz „(Art. 59, 62),“ ersetzt durch folgenden Halbsatz:
„sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 59, 62 und 63 Abs. 2),“
- b) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„19. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 88),“
- c) Nummer 21 erhält folgende Fassung:
„21. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 82),“
- d) Folgende neue Nummer 22 wird angefügt:
„22. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlußprüfers (Art. 90, 93).“

2. Art. 62 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,“

3. Der bisherige 4. Abschnitt des Dritten Teils wird aufgehoben.

4. Der bisherige 5. Abschnitt des Dritten Teils wird 4. Abschnitt.

5. Nach Art. 81 wird folgender neuer Art. 81a eingefügt:

„Art. 81a

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einem Landkreis Anteile an einem wirtschaftlichen Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat er

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
2. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,
3. darauf hinzuwirken, daß ihm und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung des Landkreises an einem wirtschaftlichen Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll der Landkreis, soweit sein

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die **Bezirksordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 57, 60)“ ersetzt durch folgenden Halbsatz:
„sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2)“,“
- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 82 Abs. 2, Art. 84)“,“
- c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 80)“,“
- d) Folgende neue Nummer 9 wird angefügt:
„9. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlußprüfers (Art. 86, 89)“,“

2. Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind.“

3. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die Numerierung 1 und 2 entfällt; nach dem Wort „fortsetzen“ tritt anstelle des Kommas ein Punkt.

4. Der bisherige 4. Abschnitt des Dritten Teils wird aufgehoben.

5. Der bisherige 5. Abschnitt des Dritten Teils wird 4. Abschnitt.

6. Nach Art. 79 wird folgender neuer Art. 79a eingefügt:

„Art. 79a

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einem Bezirk Anteile an einem wirtschaftlichen Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so hat er

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
2. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,
3. darauf hinzuwirken, daß ihm und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ist eine Beteiligung des Bezirks an einem wirtschaftlichen Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll der Bezirk, soweit sein Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dem Bezirk die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und dem Bezirk und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der der Bezirk allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.“

7. Art. 80 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Art. 53, 54, 59, 61 mit 64, 65 Abs. 1, Art. 66, 67, 69, 82 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 83 gelten entsprechend.“

8. Der bisherige 6. Abschnitt des Dritten Teils wird durch folgenden 5. und 6. Abschnitt ersetzt:

„5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

Art. 82

Kassengeschäfte des Bezirks

(1) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Bezirks führt die Staatsoberkasse unentgeltlich nach den Weisungen der Regierung.

(2) Sonderkassen der Anstalten, Einrichtungen und rechtsfähigen Stiftungen sind zulässig. Der Bezirk muß eine Sonderkasse einrichten, wenn und soweit die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gelegt wird.

Art. 83

Übertragung

von Kassen- und Rechnungsgeschäften, Automation

(1) Unbeschadet der Regelungen in Art. 82 Abs. 1 kann der Bezirk mit Genehmigung das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Bezirksverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für den Bezirk geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Absatz 1 an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) bedarf keiner Genehmigung.

Art. 84

Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Bezirksausschuß vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 85) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Bezirkstag die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(4) Nach Durchführung der überörtlichen Prüfung (Art. 87) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert der Bezirkstag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Bezirksräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

6. Abschnitt

Prüfungswesen

Art. 85

Örtliche Prüfungen

(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden von einem Rechnungsprüfungsausschuß geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Der Bezirkstag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden.

(3) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen.

(5) Die örtliche Prüfung der Kassen, die vom Bezirk eingerichtet sind, obliegt der Regierung.

Art. 86

Rechnungsprüfungsamt

(1) Bezirke müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Bezirkstag und bei den örtlichen Kassenprüfungen der Regierung unmittelbar verantwortlich. Der Bezirkstag und der Regierungspräsident können besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Regierungspräsidenten unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

(3) Der Bezirkstag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Bezirkstag kann den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter gegen ihren Willen nur mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirkstags abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gegen ihren Willen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Bezirksräte.

(4) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in dem Bezirk nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für den Bezirk weder anordnen noch ausführen.

(6) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten und dem Verwalter einer Sonderkasse und seinem Stellvertreter durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein.

Art. 87

Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliches Prüfungsorgan) durchgeführt. Die überörtlichen Kassenprüfungen erstrecken sich nicht auf die von der Staatsoberkasse zu erledigenden Kassengeschäfte.

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.

Art. 88

Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlußprüfung (Art. 89) mit abzustellen.

(4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung des Bezirkes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Be-

zirk unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Bezirk Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfaßt ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich der Bezirk bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Art. 89

Abschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß eines Eigenbetriebes wird innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft.

(2) Die Abschlußprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts. Dabei werden auch geprüft

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.“

9. Art. 103 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Kassenanordnungen, die Aufgaben und die Organisation der Kassen, die vom Bezirk eingerichtet sind, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, daß die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,“

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse, die Prüfung der Kassen, die vom Bezirk eingerichtet sind, die Abschlußprüfung und die Freistellung von der Abschlußprüfung, die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Bezirke, die Rechte und Pflichten der Prüfer, die über Prüfungen zu erstellenden Berichte und deren weitere Behandlung.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

2. Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;“

3. Art. 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während der Auflegungsfrist der Haushaltssatzung (Art. 65 Abs. 2 GO, Art. 59 Abs. 2 LKrO, Art. 57 Abs. 2 BezO) können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der verbandsangehörigen Gebietskörperschaften und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.“

4. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungswesen“.

b) Der bisherige Wortlaut des Art. 45 wird Absatz 1.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen werden bei den Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes durch diesen Verband, bei den übrigen Zweckverbänden durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter durchgeführt (überörtliche Prüfungsorgane).“

§ 5

Gesetz über den

Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Art. 1

Rechtsform, Bedienstete

(1) Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in München.

(2) Der Prüfungsverband kann Dienstherr von Beamten sein. Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern können Bedienstete, die keine Beamten sind, Berufsbezeichnungen führen.

Art. 2

Aufgaben

(1) Der Prüfungsverband führt bei seinen Mitgliedern die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen durch (Art. 105 und 106 GO; Art. 91 und 92 LKrO; Art. 87 und 88 BezO); er kann auch Abschlüsse prüfen (Art. 107 GO, Art. 93 LKrO, Art. 89 BezO). Auf Antrag seiner Mitglieder oder auf Ersuchen ihrer Rechtsaufsichtsbehörden nimmt er besondere Prüfungen vor.

(2) Der Prüfungsverband prüft auf Antrag der für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze zuständigen Behörden die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Selbstkostenrechnung und die sonstigen Voraussetzungen für die Festsetzung der Pflegesätze.

(3) Der Prüfungsverband fördert die Wirtschaftsführung seiner Mitglieder auf Antrag durch Beratung und durch die Erstellung von Gutachten.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen ist der Prüfungsverband unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Prüfungsverbandes sind

1. die kommunalen Spitzenverbände,
2. die kreisfreien Städte und die Großen Kreisstädte,
3. die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften, die das Staatsministerium des Innern bestimmt,
4. die Landkreise,
5. die Bezirke,
6. die Zweckverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit, die das Staatsministerium des Innern bestimmt,
7. die kommunalen Stiftungen, soweit sie von Mitgliedern nach Nummern 2 mit 5 verwaltet werden.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder sind, können als Mitglieder aufgenommen werden. Für Gemeinden und juristische Personen der in Absatz 1 Nrn. 3 und 6 bezeichneten Art bedarf es dazu der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn eine der in Satz 2 genannten Körperschaften die Mitgliedschaft beenden will.

(3) Bei der Bestimmung nach Absatz 1 Nrn. 3 und 6 ist auf den Umfang und die Schwierigkeit der anfallenden Prüfungsgeschäfte besondere Rücksicht zu nehmen. Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohner sind in der Regel dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zuzuweisen. Für die Einwohnerzahl ist Art. 122 Abs. 1 GO maßgeblich. Die Bestimmung der Mitgliedschaft wird mit der Bekanntmachung im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung oder einem dort bestimmten anderen Zeitpunkt wirksam. Der Prüfungsverband ist vorher zu hören; zusätzlich sind vor allgemeinen Regelungen die kommunalen Spitzenverbände, vor Bestimmungen im Einzelfall die betroffenen Körperschaften zu hören.

Art. 4

Organe, Verfassung und Verwaltung

(1) Organe des Prüfungsverbandes sind

1. der Landesausschuß,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende.

(2) Der Prüfungsverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und für das Richteramt haben.

(3) Der Prüfungsverband regelt seine Rechtsverhältnisse durch Satzung; soweit die Satzung keine Regelung enthält, gilt die Gemeindeordnung sinngemäß.

Art. 5

Aufbringung der Mittel

(1) Der Prüfungsverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und für seine Tätigkeit Gebühren.

Bei außerordentlichem Bedarf können Umlagen erhoben werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Prüfungsverband erhält nach Maßgabe des Staatshaushalts jährlich eine staatliche Zuweisung.

Art. 6

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Prüfungsverband führt das Staatsministerium des Innern. Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht über Gemeinden gelten entsprechend.

(2) Das Staatsministerium des Innern bestellt einen ständigen Beauftragten (Staatsbeauftragter), der zu allen Sitzungen des Landesausschusses und des Vorstandes des Prüfungsverbandes einzuladen ist und dort beratende Stimme hat.

(3) Die Satzung des Prüfungsverbandes bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern; sie ist im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung zu veröffentlichen.

Art. 7

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Mitgliedschaften juristischer Personen des öffentlichen Rechts bleiben bestehen; für Mitglieder der in Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 genannten Art gilt das über den 31. Dezember 1978 hinaus nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, die Bezirksordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kapitel VIII des Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (BayBS ErgB S. 139),
 2. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (BayBS ErgB S. 159), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1970 (GVBl S. 240),
 3. die Bekanntmachung über die Mitgliedschaft bei dem Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen vom 10. Mai 1942 (BayBS I S. 573).
- (3) Für Prüfungen, die vom bisher zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan vor dem 1. Mai 1978 begonnen wurden, bleiben diese Prüfungsorgane auch nach dem 1. Mai 1978 bis zum Abschluß dieser Prüfungen zuständig.

München, den 24. April 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes
zu dem Haager Übereinkommen
vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation
vom 18. April 1978**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl II S. 875) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 7. März 1966 (GVBl S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die Landgerichtspräsidenten“ ersetzt durch die Worte „die Präsidenten der Landgerichte“.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „die Amtsgerichtspräsidenten in München und Nürnberg“ ersetzt durch die Worte „die Präsidenten der Amtsgerichte“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

München, den 18. April 1978

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nichttechnischen Dienst
in der Sozialverwaltung
vom 1. April 1978**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, des Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

§ 24 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung vom 14. August 1975 (GVBl S. 277) erhält folgende Fassung:

„§ 24

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für das Prüfungswesen zuständigen Referenten als Vor-

sitzendem, dem Fachbereichsleiter des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule und zwei weiteren Beamten als Beisitzern, von denen mindestens einer dem gehobenen Dienst angehören muß.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt den Vertreter des Vorsitzenden, die Beisitzer und ihre Vertreter für drei Jahre. Der Fachbereichsleiter wird durch seinen Vertreter im Amt vertreten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.

München, den 1. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen bei
der Beförderung schüttbarer Güter aus
Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

vom 5. April 1978

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2132, ber. S. 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl I S. 1806), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 3/77 vom 26. Oktober 1977 (BAnz Nr. 205), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung der in der **Anlage 1** (Güterverzeichnis) bezeichneten Güter, die mechanisch geladen und durch Abkippen entladen werden (schüttbare Güter), im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 80 GüKG) in Bayern dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
3. die Beförderung von Gütern in Silo- und Mischkraftfahrzeugen.

(3) Die Nutzlaststufe bestimmt sich nach der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Nutzlast, bei Lastzügen oder Zugmaschinenzügen nach der Gesamtlast des Zuges. Bei Beförderungen außerhalb

öffentlicher Wege und Plätze bestimmt sich die Nutzlaststufe nach dem Gewicht der Ladung, falls dieses höher ist als die in den Fahrzeugpapieren angegebene Nutzlast und andere Vorschriften einer solchen Überschreitung nicht entgegenstehen.

§ 2

Rechtsvorschriften des GNT

Die auf die Anwendung der Tafel III des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften in den §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 14 GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Leistungssätze

(1) Anstelle der Richtsätze des GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage 2 dieser Verordnung, wobei die gefahrenen Lastkilometer maßgebend sind und Leerkilometer unberücksichtigt bleiben.

(2) Wird der Einsatz von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder auf Grund der Verhältnisse technisch notwendig, so gelten die Leistungssätze der Tafel B der Anlage 2. In allen übrigen Fällen gelten die Leistungssätze der Tafel A der Anlage 2.

(3) Die Leistungssätze werden nach der kürzesten, für das eingesetzte Fahrzeug verkehrüblichen Verbindung zwischen der Be- und Entladestelle berechnet.

(4) Nach anderen Einheiten als nach dem Gewicht darf abgerechnet werden, wenn dies für die Beförderung bestimmter Güter üblich ist. Für die in Anlage 4 des GNT genannten Güter gelten die dort aufgeführten Umrechnungsgewichte, sofern sich nicht nach einer Verwiegung ein anderes Gewicht ergibt.

(5) Wird der Einsatz eines Fahrzeugs vereinbart, dessen Nutzlast nicht voll in Anspruch genommen wird, so dürfen die Leistungssätze nach einem höheren Gewicht als dem wirklichen, höchstens nach der Nutzlast des Fahrzeugs berechnet werden.

§ 4

Sonderregelung für nicht flüssigen Verkehr

(1) Bei der Beförderung von bituminösem Mischgut sind die Sätze der Tafel C der Anlage 2 zu berechnen, wenn das durchschnittliche Beförderungsentgelt je Einsatzstunde für das eingesetzte Fahrzeug bei Anwendung der Sätze der Tafel A bzw. B der Anlage 2 geringer ist. Das durchschnittliche Entgelt je Einsatzstunde ist hierbei für die Dauer des Auftrages, längstens jedoch jeweils für vier aufeinander folgende Wochen zu ermitteln.

(2) Bei der Beförderung der übrigen Güter der Anlage 1 gilt Absatz 1 entsprechend. Die Sätze der Tafel C der Anlage 2 können jedoch nach Vereinbarung um bis zu 30 v. H. ermäßigt werden.

§ 5

Tarifüberschreitung, Tarifunterschreitung

(1) Die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage 2 dürfen um nicht mehr als 40 v. H. überschritten werden.

(2) Die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage 2 dürfen unterschritten werden um bis zu

1.5 v. H. bei Einsatz von Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind,

2.40 v. H. bei Beförderungen auf Rückfahrten für den gleichen Auftraggeber mit dem gleichen Kraftfahrzeug, wenn die Entgelte für beide Beförderungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen sind; die Ermäßigung gilt nur für die Rückfahrt,

3.7 v. H. bei Beförderungen, die der Belieferung von Mischanlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 50 km beträgt und in 6 Monaten eine Mindestmenge von 7 500 t oder in 12 Monaten eine Mindestmenge von 15 000 t befördert wird.

(3) Die Stundensätze der Tafel C der Anlage 2 dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen um 5 v. H. unterschritten werden bei Einsatz von Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Entgelten nach dieser Verordnung ist Umsatzsteuer nicht enthalten. Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, haben den Entgelten die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, dürfen den Entgelten die Umsatzsteuer hinzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes auf die ausgeführte Leistung entfällt.

§ 7

Nachprüfung

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte unterliegen der Nachprüfung durch eine im Freistaat Bayern ansässige und gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 des GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zugelassene Frachtenprüfstelle als Abrechnungsstelle.

(2) Unternehmer mit Sitz oder einer gerichtlich eingetragenen Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung können bei Beförderungen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, abweichend von Absatz 1 eine außerhalb des Landes ansässige Abrechnungsstelle beauftragen, wenn diese nach den Tarifvorschriften eines anderen Landes einen Teil der Gesamtbeförderung nachzuprüfen hat.

(3) Die Unternehmer haben die Stelle, die sie mit der Nachprüfung der Abrechnung beauftragen, bis spätestens 10. eines jeden Monats zwei Rechnungsdurchschriften der Originalrechnungen aus dem Vormonat vorzulegen, auf denen der Auftraggeber die Übereinstimmung mit der Originalrechnung bestätigt hat. Den Rechnungsdurchschriften sind, soweit vorhanden, die Wiegekarten und Lieferscheine beizufügen.

(4) Ergibt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ein Abweichen des Beförderungsentgeltes vom Tarif, so ist eine Unterschiedsberechnung auszustellen. Die Unterschiedsberechnung wird von der Abrechnungsstelle den Beteiligten übersandt.

(5) Die mit der Nachprüfung der Rechnungen befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsge-

heimnisse, von denen sie bei der Nachprüfung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.

(6) Die Frachtenprüfstellen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

§ 8

Erklärungspflicht

(1) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen. Dieser Erklärung ist eine Bestätigung der Abrechnungsstelle beizufügen, aus der ersichtlich ist, daß sie mit der Nachprüfung der Abrechnung des Unternehmers beauftragt wurde.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist abzugeben

1. innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme der ersten nachprüfungspflichtigen Beförderung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt,
2. bei einem Wechsel der Abrechnungsstelle innerhalb von 10 Tagen nach Beauftragung der neuen Abrechnungsstelle.

§ 9

Festsetzung besonderer Entgelte

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft im Einzelfall durch Verfügung Entgelte für zulässig erklären, die außerhalb der Mindest- und Höchstsätze dieser Verordnung liegen, soweit dies volkswirtschaftlich begründet und

mit dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Güterverkehr vereinbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Rechnungsdurchschriften, Wiegekarten oder Lieferscheine nicht vorlegt oder
2. entgegen § 8 die dort vorgesehene Erklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig abgibt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. März 1973 (GVBl S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1976 (GVBl S. 94), außer Kraft.

München, den 5. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
J a u m a n n, Staatsminister

Güterverzeichnis

1. Steine und Erden in rohem (unbearbeitetem) Zustand;
2. alle schüttbaren Güter aus Steinen und Erden mit und ohne Zusatz von Bindemitteln;
3. Boden- und Felsarten der Bodenklassen 1 bis 7 im Sinne der VOB/C — DIN 18 300 (Fassung Dezember 1973).

Anlage 1

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz) *)	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
38	6,30	8,06
41	6,63	8,52
44	6,96	8,97
47	7,25	9,41
50	7,56	9,86
55	8,08	10,60
60	8,59	11,33
65	9,10	12,04
70	9,62	12,78
75	10,14	13,50
80	10,66	14,24
85	11,17	14,96
90	11,69	15,71
95	12,21	16,43
100	12,72	17,16
105	13,23	17,89
110	13,75	18,62
115	14,26	19,35
120	14,79	20,07

Anlage 2

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz) *)	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,61	0,61
0,20	0,69	0,69
0,30	0,77	0,77
0,40	0,84	0,84
0,50	0,91	0,91
0,75	1,09	1,09
1	1,26	1,26
1,5	1,36	1,49
2	1,48	1,69
2,5	1,57	1,84
3	1,67	1,97
3,5	1,79	2,11
4	1,89	2,24
4,5	2,00	2,36
5	2,11	2,47
6	2,28	2,66
7	2,44	2,85
8	2,61	3,04
9	2,80	3,23
10	2,96	3,43
11	3,13	3,63
12	3,28	3,81
13	3,46	4,02
14	3,62	4,21
15	3,75	4,39
16	3,89	4,58
17	4,03	4,78
18	4,17	4,98
19	4,31	5,16
20	4,45	5,37
21	4,57	5,56
22	4,71	5,76
23	4,84	5,94
24	4,96	6,14
25	5,00	6,19
26	5,04	6,25
29	5,37	6,71
32	5,67	7,16
35	5,99	7,61

je weitere angefangene 5 km
0,52 0,72

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C
Stundensätze

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	32,30
6	33,75
7	35,40
8	36,85
9	38,45
10	40,15
11	42,15
12	43,65
13	45,40
14	47,15
15	48,85
16	51,15
17	53,60
18	56,10
19	58,70
20	61,35
21	62,75
22	64,25
23	65,75
24	67,15
25	68,70

je weitere angefangene t 1,33

Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen im
allgemeinen Güternahverkehr mit
Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in
Bayern (Landessondertarif Autobahnbau)

Vom 5. April 1978

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2132, ber. S. 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl I S. 1806), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 3/77 vom 26. Oktober 1977 (Banz Nr. 205), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Beförderungen, die beim Bau, Umbau und bei der Instandsetzung von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen im Auftrage von Bauunternehmern oder als Nachunternehmerleistungen zu solchen Aufträgen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 80 GüKG) in Bayern durchgeführt werden, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Als autobahnähnliche Straßen gelten Straßen mit zwei Fahrbahnen und einbahnige Straßen mit autobahnmäßiger Trassierung, jedoch nicht Ortsdurchfahrten im Sinne des Straßenrechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 4 t nicht übersteigt,
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt,
3. die Beförderung von Gütern in Silo- und Mischfahrzeugen,
4. die Beförderung von Bauhölzern, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baubaracken, Bau- und ähnlichen Einrichtungen sowie von abgepackter Ware.

(3) Die Nutzlaststufe bestimmt sich nach der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Nutzlast, bei Lastzügen oder Zugmaschinenzügen nach der Gesamtnutzlast des Zuges. Bei Beförderungen außerhalb öffentlicher Wege und Plätze bestimmt sich die Nutzlaststufe nach dem Gewicht der Ladung, falls dieses höher ist als die in den Fahrzeugpapieren angegebene Nutzlast und andere Vorschriften einer solchen Überschreitung nicht entgegenstehen.

§ 2

Rechtsvorschriften des GNT

Die auf die Anwendung der Tafel III des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften in den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 Abs. 2 GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Leistungssätze

(1) Anstelle der Richtsätze des GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage zu dieser Verordnung, wobei die gefahrenen Lastkilometer maßgebend sind und Leerkilometer unberücksichtigt bleiben.

(2) Wird der Einsatz von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder auf Grund der Verhältnisse technisch notwendig, so gelten die Leistungssätze der Tafel B der Anlage. In allen übrigen Fällen gelten die Leistungssätze der Tafel A der Anlage.

(3) Die Leistungssätze werden nach der kürzesten, für das eingesetzte Fahrzeug verkehrsüblichen Verbindung zwischen der Be- und Entladestelle berechnet.

(4) Nach anderen Einheiten als nach dem Gewicht darf abgerechnet werden, wenn dies für die Beförderung bestimmter Güter üblich ist. Für die in Anlage 4 des GNT genannten Güter gelten die dort aufgeführten Umrechnungsgewichte, sofern sich nicht nach einer Verwiegung ein anderes Gewicht ergibt.

(5) Wird der Einsatz eines Fahrzeugs vereinbart, dessen Nutzlast nicht voll in Anspruch genommen wird, so dürfen die Leistungssätze nach einem höheren Gewicht als dem wirklichen, höchstens nach der Nutzlast des Fahrzeugs berechnet werden.

§ 4

Sonderregelung
für nicht flüssigen Verkehr

(1) Bei der Beförderung von bituminösem Mischgut sind die Sätze der Tafel C der Anlage zu berechnen, wenn das durchschnittliche Beförderungsentgelt je Einsatzstunde für das eingesetzte Fahrzeug bei Anwendung der Sätze der Tafel A bzw. B der Anlage geringer ist. Das durchschnittliche Entgelt je Einsatzstunde ist hierbei für die Dauer des Auftrages, längstens jedoch jeweils für vier aufeinander folgende Wochen zu ermitteln.

(2) Bei der Beförderung sonstiger Güter bis zu 25 km gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Tarifüberschreitung, Tarifunterschreitung

(1) Die Sätze der Tafeln A, B und C der Anlage dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Sätze der Tafeln A, B und C der Anlage dürfen um bis zu 5 v. H. unterschritten werden bei Einsatz von Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Entgelten nach dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, haben den Entgelten die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, dürfen den Entgelten die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes auf die ausgeführte Leistung entfällt.

§ 7

Abrechnungsstelle

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Als Abrechnungsstellen werden bestimmt:

1. für Beförderungen bei Bauabschnitten in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben die Straßenverkehrsgenossenschaft Bayern-Süd eG, 8000 München 19, Leonrodstraße 48,
2. für Beförderungen bei Bauabschnitten in den übrigen Regierungsbezirken die Straßenverkehrsgenossenschaft Nordbayern eG, 8500 Nürnberg, Wilhelminenstraße 6.

Berührt ein Bauabschnitt den Bereich beider Abrechnungsstellen, so ist diejenige Abrechnungsstelle zuständig, in deren Bereich der überwiegende Teil des Bauabschnitts liegt.

(2) Die Transportunternehmen haben der Abrechnungsstelle die Leistungsscheine vorzulegen. Die Abrechnungsstelle berechnet die Entgelte, erstellt die Transportrechnungen, vereinnahmt die Rechnungsbeträge und zahlt sie an die Transportunternehmen aus.

(3) Die mit der Abrechnung befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Abrechnung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.

§ 8

Ausschreibungsunterlagen

In den Ausschreibungsunterlagen ist auf diese Verordnung hinzuweisen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 nicht über die dort bestimmte Abrechnungsstelle abrechnet oder
2. entgegen § 8 in den Ausschreibungsunterlagen auf diese Verordnung nicht hinweist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 51), außer Kraft. Sie kommt jedoch für Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind, weiter zur Anwendung, es sei denn, daß in den Ausschreibungsunterlagen die Berücksichtigung der neuen Tarifsätze gefordert worden ist.

München, den 5. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

J a u m a n n, Staatsminister

Anlage

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz) *)	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,60	0,60
0,20	0,67	0,67
0,30	0,75	0,75
0,40	0,82	0,82
0,50	0,89	0,89
0,75	1,07	1,07
1	1,23	1,23
1,5	1,33	1,45
2	1,44	1,65
2,5	1,54	1,80
3	1,63	1,92
3,5	1,75	2,06
4	1,84	2,18
4,5	1,95	2,30
5	2,06	2,41
6	2,23	2,60
7	2,38	2,78
8	2,55	2,97
9	2,73	3,16
10	2,88	3,34
11	3,05	3,54
12	3,20	3,72
13	3,38	3,92
14	3,53	4,11
15	3,66	4,28
16	3,79	4,47
17	3,93	4,66
18	4,07	4,86
19	4,20	5,04
20	4,34	5,24
21	4,46	5,42
22	4,60	5,62
23	4,72	5,80
24	4,84	5,99
25	4,95	6,18
26	5,04	6,25
29	5,37	6,71
32	5,67	7,16
35	5,99	7,61
38	6,30	8,06
41	6,63	8,52
44	6,96	8,97
47	7,25	9,41
50	7,56	9,86
55	8,08	10,60
60	8,59	11,33
65	9,10	12,04
70	9,62	12,78
75	10,14	13,50
80	10,66	14,24
85	11,17	14,96
90	11,69	15,71
95	12,21	16,43
100	12,72	17,16
105	13,23	17,89
110	13,75	18,62
115	14,26	19,35
120	14,79	20,07
	0,52	0,72

je weitere angefangene 5 km

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C
Stundensätze

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	32,30
6	33,75
7	35,40
8	36,85
9	38,45
10	40,15
11	42,15
12	43,65
13	45,40
14	47,15
15	48,85
16	51,15
17	53,60
18	56,10
19	58,70
20	61,35
21	62,75
22	64,25
23	65,75
24	67,15
25	68,70
je weitere angefangene t	1,33

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)

Vom 10. April 1978

Auf Grund des Art. 16a des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Prüfungsarten
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Zentrale Prüfungsorgane
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben der Prüfungsstelle
- § 7 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 8 Örtlicher Prüfungsleiter
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen der Übersetzerprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen der Dolmetscherprüfung
- § 11 Zulassungsgesuch
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- § 14 Besondere Prüfungsanforderungen
- § 15 Aufgaben des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 16 Ablauf des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 17 Aufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 18 Aufgaben der Dolmetscherprüfung
- § 19 Niederschrift über die mündlichen Prüfungen
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen
- § 21 Einzelnoten
- § 22 Gesamtnote der Übersetzerprüfung
- § 23 Bestehen der Übersetzerprüfung
- § 24 Gesamtnote der Dolmetscherprüfung
- § 25 Bestehen der Dolmetscherprüfung
- § 26 Prüfungsurkunde, Bescheinigung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Rücktritt und Versäumnis
- § 29 Unterschleif
- § 30 Berufsbezeichnung
- § 31 Schlußvorschriften

§ 1

Prüfungsarten

(1) Die Staatliche Prüfung für Übersetzer (Übersetzerprüfung) und die Staatliche Prüfung für Dolmetscher (Dolmetscherprüfung) sind Prüfungen, die im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher abgelegt werden. Die Dolmetscherprüfung kann zum gleichen Termin wie die Übersetzerprüfung oder nach Bestehen der Übersetzerprüfung zu einem späteren Termin abgelegt werden.

(2) Die Übersetzerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 15) und einem mündlichen Teil (§ 17).

(3) Die Dolmetscherprüfung besteht aus Teilen der Übersetzerprüfung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) und einem Dolmetscherteil (§ 18 Abs. 1 Nr. 2).

(4) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung und der Dolmetscherteil der Dolmetscherprüfung können von Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 bzw. des § 10 Abs. 2 in verkürzter Form (§ 17 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2) unter Anrechnung von Leistungen des Abschluszeugnisses (§ 22 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1) abgelegt werden.

(5) Werden Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung zum gleichen Termin abgelegt, so ist bei der Dolmetscherprüfung nur noch der Dolmetscherteil abzulegen (§ 18 Abs. 3).

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich einmal in allen modernen Sprachen außer Deutsch, für die geeignete Prüfer zur Verfügung stehen, mit Deutsch als korrespondierender Sprache abgehalten. Für die Sprachen Englisch und Französisch kann ein zweiter Prüfungstermin bestimmt werden, falls Abschlußklassen von öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern, die die Ausbildung oder das Aufbaustudium nach dem Winterhalbjahr abschließen, zur Prüfung anstehen.

(2) Die Termine des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung und die Anmeldefristen werden spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. Die Termine für den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung werden den Prüfungsteilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

(3) Die Prüfung findet in der Regel an den Orten statt, an denen sich öffentliche oder staatlich anerkannte private Fachakademien für Fremdsprachenberufe befinden. In Sprachen, die an diesen Fachakademien nicht unterrichtet werden oder die dort nur von wenigen Studierenden abgeschlossen werden, wird die Prüfung an einem oder mehreren zentralen Prüfungsorten abgehalten.

(4) Alle mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) Zur Durchführung der Prüfungen werden beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß und eine Prüfungsstelle errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzenden,
2. einem freiberuflich tätigen Übersetzer oder Dolmetscher und
3. einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrer einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf drei Jahre bestellt. Für die Bestellung des in Absatz 2 Nr. 2 genannten Mitglieds kommt dem Landesverband Bayern im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., für die Bestellung des in

Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitglieds kommt den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern ein Vorschlagsrecht zu. In gleicher Weise werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 die Vertreter bestellt. Ständiger Vertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Prüfungsstelle. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Vertreter kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jederzeit widerrufen werden.

(4) Leiter der Prüfungsstelle ist ein Beamter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Als Vertreter wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Beamter des Freistaates Bayern auf drei Jahre bestellt; die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß berät das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in allen Fragen, die für die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bestellung der Prüfer (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) beratend mit.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über Anträge auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 27 Abs. 1).

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(5) Der Leiter der Prüfungsstelle kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen; er hat beratende Stimme.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuß, den Prüfern der schriftlichen Prüfung oder den Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung vorbehalten sind oder dem Leiter der Prüfungsstelle obliegen.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und die Anmeldefristen; er veranlaßt ihre Ausschreibung im Bayerischen Staatsanzeiger und die Mitteilung an die Presse (§ 2 Abs. 2).
2. Er bestellt die Prüfer für die mündliche und schriftliche Prüfung und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sollen nur Beamte des Freistaates Bayern bestellt werden.
3. Er bestellt die örtlichen Prüfungsleiter für den jeweiligen Prüfungstermin.
4. Er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (§ 12 Abs. 1).
5. Er übt die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung aus; er hat Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer und ist befugt, in den mündlichen Prüfungen die Berücksichtigung

bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen. Die gleichen Befugnisse haben sein Vertreter und die vom Vorsitzenden beauftragten Beamten des Freistaates Bayern.

6. Er trifft die Entscheidungen nach § 29, insbesondere die Entscheidung über den Ausschluß von der Prüfung.

7. Er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung aufgrund der vom Prüfungsteilnehmer erzielten Prüfungsnoten fest und stellt die Prüfungsurkunde aus (§ 26).

§ 6

Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) Der Prüfungsstelle obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit einzelne Aufgaben nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Leiter der Prüfungsstelle unterstützt den Prüfungsausschuß und dessen Vorsitzenden und bereitet deren Entscheidungen vor.

(3) Der Leiter der Prüfungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er holt die Entwürfe für die schriftlichen Aufgaben von den nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestellten Prüfern ein und wählt daraus, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben aus; er kann fachlich besonders ausgewiesene Prüfer zur Auswahl der Prüfungstexte heranziehen.
 2. Er teilt die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestellten Prüfer und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung für die einzelnen Prüfungen eines Prüfungstermins ein. Er kann den Vorsitz einer mündlichen Prüfung auch selbst übernehmen.
 3. Er regelt selbst oder durch den örtlichen Prüfungsleiter den Ablauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung.
 4. Er trifft die notwendigen Entscheidungen bei Rücktritt und Versäumnis (§ 28).
 5. Er trifft den Stichentscheid oder überträgt diese Aufgabe auf dazu geeignete Prüfer (§ 20 Abs. 1 Satz 3).
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Aufgaben des Leiters der Prüfungsstelle in besonderen Fällen, insbesondere bei dessen Verhinderung, wahrnehmen.

§ 7

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung werden vor Prüfungskommissionen abgelegt. Die Prüfungskommissionen bestehen aus zwei Prüfern und einem Vorsitzenden, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestellt sind und gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 für die jeweilige Prüfung eingeteilt werden.

(2) Mindestens einer der beiden Prüfer muß dem Lehrkörper einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern oder einer gleichwertigen Schule, dem Lehrkörper einer Hochschule oder dem Berufsstand der Übersetzer und Dolmetscher angehören oder angehört haben. Einer der beiden Prüfer soll

die zu prüfende Sprache als Muttersprache beherrschen.

(3) Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die mündlichen Prüfungen durchzuführen und die Noten für die einzelnen mündlichen Leistungen festzusetzen.

§ 8

Örtlicher Prüfungsleiter

Der örtliche Prüfungsleiter regelt und überwacht den technischen Ablauf der Prüfung am Prüfungsort. Er berichtet dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über wesentliche Vorkommnisse bei der Prüfung, insbesondere über Fälle des Unterschleifs (§ 29).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen der Übersetzerprüfung

(1) Zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet werden zugelassen:

1. Bewerber, die in dieser Sprache und diesem Fachgebiet die Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern durchlaufen haben,
2. Bewerber, die in dieser Sprache und diesem Fachgebiet das Aufbaustudium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern durchlaufen haben.

Die Bewerbung kann bereits erfolgen, wenn sich der Bewerber bei Ablauf der Anmeldefrist im letzten Halbjahr der Ausbildung bzw. des Aufbaustudiums nach Satz 1 befindet.

(2) Bewerber nach Absatz 1 werden zur Übersetzerprüfung in der nach § 17 Abs. 2 vorgesehenen verkürzten Form zugelassen, und die Leistungen des Abschluszeugnisses der Ausbildung bzw. des Aufbaustudiums nach Absatz 1 werden in der Gesamtnote nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 berücksichtigt, wenn

1. die Ausbildung bzw. das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen wurde,
2. im Abschluszeugnis dieser Ausbildung alle unter § 22 Abs. 1 Nr. 3 genannten Einzelleistungen nachgewiesen sind und
3. die Übersetzerprüfung unmittelbar im Anschluß an den Abschluß dieser Ausbildung abgelegt wird.

Der zeitliche Zusammenhang nach Satz 1 Nr. 3 gilt bei einem Abschluß nach Absatz 1 Nr. 1 als gewahrt, wenn die Prüfung unmittelbar im Anschluß an ein Aufbaustudium in einem anderen Fachgebiet der gleichen Sprache abgelegt wird, und dieses Aufbaustudium spätestens unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung aufgenommen wurde. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann die Prüfung in der verkürzten Form nach § 17 Abs. 2 auch noch in dem auf den maßgeblichen Abschluß folgenden Termin oder, bei zweimaliger Durchführung der Prüfung in einem Jahr, auch noch zum übernächsten Termin abgelegt werden, wenn der Bewerber wegen Krankheit oder anderer vergleichbarer Gründe verhindert war, die Prüfung zu einem früheren Termin abzulegen oder wenn der Bewerber die Prüfung wiederholt. Über die Anerkennung der Verhinderungsgründe entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle. Die Verhinderung

wegen Krankheit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Auf die Verkürzung nach Absatz 2 Satz 1 kann verzichtet werden. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung bis spätestens 14 Tage nach Versendung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung der Prüfungsstelle zugeht. Nach diesem Verzicht wird der mündliche Teil der Prüfung in der Form des § 17 Abs. 1 abgelegt und die Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 2 berechnet.

(4) Andere Bewerber werden zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie

1. a) die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife erworben haben oder
- b) einen mittleren Schulabschluß erworben und die Abschlußprüfung einer mindestens zweijährigen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in Bayern in der zu prüfenden Sprache mit Erfolg abgelegt haben oder
- c) einen Bildungsabschluß nachweisen, dessen Gleichwertigkeit mit den Abschlüssen nach den Buchstaben a oder b vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder der von ihm beauftragten Stelle anerkannt wurde;
2. eine dem Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet durchlaufen haben oder mindestens drei Jahre als Übersetzer oder Dolmetscher in dieser Sprache in vergleichbarem Umfang tätig gewesen sind;
3. über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des Kleinen Sprachdiploms des Goethe-Instituts) verfügen sowie
4. Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge pro Minute) besitzen; der Leiter der Prüfungsstelle kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen Befreiung erteilen.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 2 kann, wer die Übersetzer- und/oder Dolmetscherprüfung schon einmal mit Erfolg abgelegt hat, zur Übersetzerprüfung in einer anderen Sprache oder einem anderen Fachgebiet schon nach zweijähriger entsprechender Berufstätigkeit in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zugelassen werden. Das gleiche gilt bei Bewerbern, die eine Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt haben, wenn die Prüfung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannt wurde.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen der Dolmetscherprüfung

(1) Zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet werden Bewerber zugelassen, die

1. a) die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben oder
- b) die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum gleichen

Termin beantragt haben und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und

2. in der Ausbildung bzw. dem Aufbaustudium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern die für Dolmetscher vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen in dieser Sprache und diesem Fachgebiet besucht haben.

(2) Bewerber nach Absatz 1 werden zur Prüfung in der nach § 18 Abs. 2 vorgesehenen verkürzten Form zugelassen, und die Leistungen des Abschluszeugnisses der Ausbildung bzw. des Aufbaustudiums im Vortrags- und Verhandlungsdolmetschen werden in der Gesamtnote nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 berücksichtigt, wenn

1. die Ausbildung bzw. das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen wurde,
2. jedes der Fächer Vortragsdolmetschen und Verhandlungsdolmetschen mit keiner schlechteren Note als ausreichend abgeschlossen wurde und
3. die Dolmetscherprüfung unmittelbar im Anschluß an die Ausbildung bzw. das Aufbaustudium erfolgt.

Der zeitliche Zusammenhang nach Satz 1 Nr. 3 gilt bei einer Ausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 als gewahrt, wenn die Prüfung unmittelbar im Anschluß an ein Aufbaustudium in einem anderen Fachgebiet der gleichen Sprache abgelegt wird, und dieses Aufbaustudium spätestens unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung aufgenommen wurde. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann die Prüfung in der verkürzten Form nach § 18 Abs. 2 auch noch zu dem auf den maßgeblichen Abschluß folgenden Termin oder, bei zweimaliger Durchführung der Prüfung in einem Jahr, auch noch zum übernächsten Termin abgelegt werden, wenn der Bewerber wegen Krankheit oder anderer vergleichbarer Gründe verhindert war, die Prüfung abzulegen, oder wenn der Bewerber die Prüfung wiederholt. Über die Anerkennung der Verhinderungsgründe entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle. Die Verhinderung wegen Krankheit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Auf die Verkürzung nach Absatz 2 kann verzichtet werden. Der Verzicht von Bewerbern, die die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung zum gleichen Termin ablegen, ist nur wirksam, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Prüfungsstelle spätestens zwei Wochen nach Versendung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung zugeht; bei Bewerbern, die nur die Dolmetscherprüfung ablegen, ist der Verzicht nur wirksam, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Prüfungsstelle spätestens vier Wochen nach dem letzten Prüfungstag des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung dieses Termins zugeht. Nach diesem Verzicht wird der Dolmetscherteil der Dolmetscherprüfung in der Form des § 18 Abs. 1 Nr. 2 durchgeführt und die Gesamtnote gemäß § 24 Abs. 2 berechnet.

(4) Andere Bewerber werden zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zugelassen, wenn sie

1. a) die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben oder
- b) die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum gleichen Termin beantragt haben und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und

2. eine dem Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet als Dolmetscher erfahren haben oder eine entsprechende Berufspraxis als Dolmetscher besitzen.

§ 11

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist in der von der Prüfungsstelle vorgesehenen Form innerhalb der in der Ausschreibung (§ 2 Abs. 2) genannten Frist mit allen Unterlagen nach Absatz 5 bei der Prüfungsstelle einzureichen. Für Unterlagen nach Absatz 5 kann die Prüfungsstelle eine allgemeine Nachfrist gewähren.

(2) In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben, welche Prüfungen in welcher Sprache und in welchem Fachgebiet er ablegen will.

(3) Wenn es der organisatorische Ablauf der Prüfung zuläßt, kann gestattet werden, daß sich ein Bewerber zum gleichen Termin der Prüfung in zwei Sprachen unterzieht.

(4) Die Prüfung kann nur in nachstehend genannten Fachgebieten abgelegt werden:

1. Wirtschaft,
2. Rechtswesen,
3. Technik,
4. Naturwissenschaften (einschließlich Medizin) und
5. Geisteswissenschaften.

Die Prüfung kann, soweit es der organisatorische Ablauf zuläßt, zum gleichen Termin in zwei Fachgebieten abgelegt werden.

(5) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. bei der Übersetzerprüfung:

a) von allen Bewerbern

aa) ein mit Datum und Unterschrift versehener Lebenslauf, der insbesondere eine genaue chronologische Darstellung enthält, in welchen Sprachräumen der Bewerber bisher gelebt hat (nur Aufenthalte von mehr als einjähriger Dauer), sowie den Ausbildungsgang und die Stationen einer etwaigen einschlägigen Berufstätigkeit vollständig wiedergibt;

bb) eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber schon früher einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführten Übersetzerprüfung und/oder Dolmetscherprüfung unterzogen hat, zu welchem Termin, in welcher Sprache, in welchem Fachgebiet und mit welchem Ergebnis;

cc) die Angabe der Muttersprache;

b) darüber hinaus von Bewerbern, die die Ausbildung oder das Aufbaustudium nach § 9 Abs. 1 bereits vor Ablauf der Anmeldefrist durchlaufen haben, das Abschluszeugnis bzw. das Jahreszeugnis nach dem letzten Abschnitt der Ausbildung bzw. nach dem Aufbaustudium;

c) darüber hinaus von Bewerbern, die bei Ablauf der Anmeldefrist noch das letzte Halbjahr der Ausbildung oder des Aufbaustudiums nach § 9 Abs. 1 besuchen, eine Bestätigung der Fach-

akademie über den Besuch des letzten Halbjahres der Ausbildung bzw. des Aufbaustudiums mit Angabe der Sprache und des Fachgebietes; zugleich haben diese Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Bewerbung auch für den Fall gilt, daß die Ausbildung bzw. das Aufbaustudium nach dem laufenden Halbjahr ohne Erfolg abgeschlossen wird; das Abschlußzeugnis oder ggf. das Jahreszeugnis ist der Prüfungsstelle spätestens eine Woche nach dem letzten Unterrichtstag des laufenden Halbjahres vorzulegen;

- d) darüber hinaus von anderen Bewerbern nach § 9 Abs. 4
- aa) das Zeugnis, mit dem die in § 9 Abs. 4 Nr. 1 genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden;
- bb) Nachweise über die unter § 9 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 9 Abs. 5 geforderten Voraussetzungen, die einen Vergleich mit dem Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern erlauben;
- cc) Nachweise über hinreichende Deutschkenntnisse gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3, sofern Deutsch nicht Muttersprache ist;
- dd) Nachweise über Grundkenntnisse in Maschinenschreiben gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4;

2. bei der Dolmetscherprüfung:

- a) von allen Bewerbern die Unterlagen gemäß Nummer 1 Buchst. a,
- b) darüber hinaus von Bewerbern, die die Übersetzerprüfung nicht zum gleichen Termin ablegen, das Zeugnis der für die Zulassung maßgeblichen Übersetzerprüfung oder der Anerkennungsbeseid über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), und
- c) darüber hinaus von Bewerbern, die die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bereits bei Ablauf der Anmeldefrist erfüllen, das Abschlußzeugnis bzw. das Jahreszeugnis nach dem letzten Abschnitt der Ausbildung bzw. nach dem Aufbaustudium;
- d) darüber hinaus von Bewerbern, die bei Ablauf der Anmeldefrist noch das letzte Halbjahr der Ausbildung bzw. des Aufbaustudiums nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 besuchen, eine Bestätigung der Fachakademie über den Besuch des letzten Halbjahres der Ausbildung bzw. des Aufbaustudiums einschließlich der für Dolmetscher vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen mit Angabe der Sprache und des Fachgebietes; zugleich haben diese Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob das Gesuch um Zulassung auch für den Fall gilt, daß eines der Fächer Vortragsdolmetschen und Verhandlungsdolmetschen mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ nach dem laufenden Halbjahr abgeschlossen wird; das Abschlußzeugnis oder ggf. das Jahreszeugnis ist der Prüfungsstelle spätestens eine Woche nach dem letzten Unterrichtstag des laufenden Halbjahres vorzulegen;
- e) darüber hinaus von anderen Bewerbern nach § 10 Abs. 4 Nachweise über die unter § 10 Abs. 4 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen, die einen Vergleich mit der Dolmetscherausbildung an

einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern erlauben.

(6) Die in Absatz 5 Nrn. 1 und 2 genannten Zeugnisse und sonstigen Nachweise werden nur anerkannt, wenn sie im Original, in amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Falle der Zulassung entscheidet er ferner darüber, ob die zu prüfende Sprache die Muttersprache des Bewerbers ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Bedingungen nach §§ 9, 10 und 11 nicht erfüllt.

(3) Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

(4) Die Zulassung zur Dolmetscherprüfung erfolgt unter der Bedingung, daß die Übersetzerprüfung bestanden wird, wenn die Übersetzerprüfung in der gleichen Sprache und dem gleichen Fachgebiet zum gleichen Termin wie die Dolmetscherprüfung abgelegt wird; dies gilt nicht, wenn diese Übersetzerprüfung bereits zu einem früheren Termin bestanden wurde und gemäß § 27 Abs. 2 wiederholt wird.

(5) Wurde vom Bewerber gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. d erklärt, daß das Gesuch um Zulassung nur für den Fall des erfolgreichen Abschlusses der Fachakademie gilt, und schließt der Bewerber die Fachakademie nicht erfolgreich ab oder legt das Abschlußzeugnis nicht rechtzeitig (§ 11 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c bzw. Nr. 2 Buchst. d) vor, so gilt das Gesuch um Zulassung als nicht gestellt; der Bewerber erhält eine Mitteilung darüber, daß seine Bewerbung hinfällig geworden ist.

§ 13

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die zuverlässige Ausübung des Übersetzer- oder Dolmetscherberufes erforderlich sind. Dazu gehört neben breiten und guten Bildungsgrundlagen eine hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und den geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Sprachraumes der zu prüfenden Sprache und Deutschlands. Weiter ist die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln erforderlich.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat vertiefte sprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über die Sachzusammenhänge auf dem Fachgebiet nachzuweisen, in dem er die Prüfung ablegt.

§ 14

Besondere Prüfungsanforderungen

Außer den allgemeinen Prüfungsanforderungen wird im einzelnen verlangt:

1. bei der Übersetzerprüfung:

sichere Beherrschung des Deutschen und der zu prüfenden Sprache in Grammatik, Wortschatz, Stil,

Rechtschreibung, Aussprache und Intonation; Gewandtheit im Ausdruck; Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform; die Befähigung, möglichen Mißverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen;

2. darüber hinaus bei der Dolmetscherprüfung: rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen, die Befähigung, mögliche Mißverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorausszusehen und bei der Wiedergabe auszuschalten; gewandtes und sicheres Auftreten; Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens.

§ 15

Aufgaben des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung umfaßt folgende Klausurarbeiten:

1. Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Arbeitszeit: drei Stunden);
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten);
3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten);
4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten);
5. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten);
6. Aufgabe aus der deutschen Gerichts- und Behördenterminologie in Deutsch (Arbeitszeit: 30 Minuten).

(2) Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Absatz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.

(3) Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum gleichen Prüfungstermin in zwei Fachgebieten der gleichen Sprache ab, so hat er sich nur einmal den Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 zu unterziehen. Die Einzelnoten dieser Klausurarbeiten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten. Der Prüfungsteilnehmer hat sich der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 6 auch dann nur einmal zu unterziehen, wenn er die Übersetzerprüfung in zwei Sprachen zum gleichen Prüfungstermin ablegt. In diesem Fall zählt die Einzelnote dieser Klausurarbeit für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Sprachen.

§ 16

Ablauf des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(2) Die Prüfungsteilnehmer haben zur Prüfung ihren Paß oder Personalausweis und das Zulassungsschreiben mitzubringen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Klausurarbeit nicht ihren Namen, sondern nur das gewählte Kennwort und die von der Prüfungsstelle zugeteilte Kennzahl setzen.

(5) Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden.

(6) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Leiter der Prüfungsstelle beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der Klausurarbeiten jeder Unterschleif unterbleibt; sie haben sich anhand von Paß oder Personalausweis des Prüfungsteilnehmers und seines Zulassungsschreibens davon zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen personengleich ist. Sie haben die Teilnehmer vor der Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung von Hilfsmitteln aufzufordern; die Folgen des Besitzes von Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben gemäß § 29 treten aber auch ohne diesen Hinweis ein.

(7) Bei der Fertigung der Reinschrift der Klausurarbeit ist die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Bleistiften nicht gestattet. Die Anfertigung von Durchschriften der Klausurarbeiten ist untersagt.

(8) Während der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson auf der Klausurarbeit vermerkt.

(9) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sollen die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam gemacht werden. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Klausurarbeiten von den Aufsichtspersonen einzusammeln. Wird eine Klausurarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so kann sie mit „ungenügend“ bewertet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Über die schriftliche Prüfung ist vom örtlichen Prüfungsleiter oder einer anderen vom Leiter der Prüfungsstelle beauftragten Aufsichtsperson eine Niederschrift zu erstellen, in der der Ablauf der Prüfung und alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse zu vermerken sind; insbesondere ist festzustellen, ob die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit bearbeitet wurden.

§ 17

Aufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:

1. ein Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse insbesondere der politischen,

- rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen hat (Dauer: 25 Minuten); das Gespräch ist überwiegend in der zu prüfenden Sprache zu führen, es sei denn, diese Sprache ist die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers;
2. eine Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche anhand eines kurzen Textes aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück; dieser Text oder der Text nach Nummer 3 muß dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten);
 3. eine Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache anhand eines kurzen Textes aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück; dieser Text oder der Text nach Nummer 2 muß dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten);
 4. gemeinsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch in Anlehnung an die nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texte, bei denen der Prüfungsteilnehmer gründliche, praxisbezogene Kenntnisse in Grammatik, Syntax, Semantik und Stilistik sowie hinreichende Vertrautheit mit den methodischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen der Übersetzertätigkeit nachzuweisen hat (Dauer: 10 Minuten);
 5. fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch, ausgehend von den nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texten, wobei der Prüfungsteilnehmer umfassende Grundkenntnisse in der Terminologie und von Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebietes sowie hinreichende Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat (Dauer: 25 Minuten);
 6. Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich einfacheren Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in kurzen Gesprächsabschnitten unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes (Dauer: 10 Minuten).

(2) Bei Prüfungsteilnehmern, die gemäß § 9 Abs. 2 zur Prüfung zugelassen wurden und keine Verzichtserklärung gemäß § 9 Abs. 3 abgegeben haben, verringert sich die Dauer der Prüfungsaufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 5 auf jeweils 15 Minuten.

(3) Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum gleichen Prüfungstermin in zwei Fachgebieten der gleichen Sprache ab, so hat er sich nur einmal der Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) und Nr. 4 zu unterziehen. Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(4) Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

§ 18

Aufgaben der Dolmetscherprüfung

(1) Die Dolmetscherprüfung umfaßt:

1. vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung die Prüfungsteile nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5, wobei die Prüfungsdauer der Prüfungsteile nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 jeweils nur 15 Minuten beträgt;
2. die folgenden drei mündlichen Aufgaben des Dolmetscherteils:

- a) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in der zu prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch; von dem Vortrag können Stichwortnotizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe b wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 8 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 20 Minuten);
- b) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in Deutsch gehaltenen Vortrags in der zu prüfenden Sprache; von dem Vortrag können Stichwortnotizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe a wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 8 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 20 Minuten);
- c) Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes (Dauer: 20 Minuten).

(2) Bei Prüfungsteilnehmern, die gemäß § 10 Abs. 2 zur Prüfung zugelassen wurden und keine Verzichtserklärung gemäß § 10 Abs. 3 abgegeben haben, verringert sich die Dauer der Vorträge nach Absatz 1 Buchst. a und b auf jeweils ca. 6 Minuten (Vortrag und Wiedergabe höchstens 15 Minuten), die Dauer des Verhandlungsdolmetschens auf 15 Minuten.

(3) Wenn die Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung in der gleichen Sprache und dem gleichen Fachgebiet zum gleichen Termin abgelegt werden, ist der erste Teil der Dolmetscherprüfung (Absatz 1 Nr. 1) nicht abzulegen. Die Einzelnoten für die entsprechenden Prüfungsaufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung (§ 17 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5) zählen auch für die Dolmetscherprüfung.

(4) Wenn die Dolmetscherprüfung in zwei Fachgebieten der gleichen Sprache zum gleichen Prüfungstermin abgelegt wird, ist die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. b, die nicht einem der beiden gewählten Fachgebiete entnommen ist, nur einmal abzulegen. Die Prüfungsleistung zählt für beide Fachgebiete.

(5) Wenn die Dolmetscherprüfung zum gleichen Termin in zwei Fachgebieten der gleichen Sprache abgelegt wird, ohne daß zum gleichen Termin die Übersetzerprüfung in der gleichen Sprache in beiden Fachgebieten abgelegt wird, werden von den unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsaufgaben die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) nur einmal abgelegt. Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

§ 19

Niederschrift über die mündlichen Prüfungen

Über den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung ist von einem der Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung erkennbar sein sollen. Für jede Aufgabe ist die erteilte Einzelnote (§ 20 Abs. 2) einzutragen. Die Niederschrift bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen

(1) Jede der schriftlichen Klausurarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig zu bewerten. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer versuchen, sich über die Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft der Leiter der Prüfungsstelle den Stichentscheid; er kann diese Aufgabe auf dazu geeignete Prüfer übertragen.

(2) Für jede mündliche Aufgabe wird von jedem der beiden Prüfer der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung eine Einzelnote erteilt. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer versuchen, sich über die Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung den Stichentscheid.

§ 21

Einzelnoten

(1) Die einzelnen Klausurarbeiten und die einzelnen mündlichen Leistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22

Gesamtnote der Übersetzerprüfung

(1) Die Gesamtnote der Übersetzerprüfung ergibt sich bei Prüfungsteilnehmern, die gemäß § 9 Abs. 2

zur Prüfung zugelassen wurden und die keine Verzichtserklärung nach § 9 Abs. 3 abgegeben haben, aus:

1. der Teilnote für den schriftlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 15, in die die Einzelnoten nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 mit dreifachem Gewicht, die Einzelnote nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 16);

2. der Teilnote für den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 17 Abs. 1, in die alle Einzelnoten mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 6);

3. der Teilnote aus dem für die Zulassung maßgeblichen Abschlußzeugnis, in die die Einzelnoten

Neuere Geschichte

Institutionen/Behörden/Organisationen

Stilkunde mit Aufsatzübungen

Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Hauptsprache in das Deutsche

Gemeinsprachliche Übersetzung aus dem Deutschen in die Hauptsprache

Fachkunde und Fachterminologie in deutscher Sprache

Fachkunde und Fachterminologie — zweisprachig

Fachübersetzung aus der Hauptsprache in das Deutsche

Fachübersetzung aus dem Deutschen in die Hauptsprache

des Abschlußzeugnisses mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 9).

Aus den Teilnoten nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird die Gesamtnote gebildet, in die die Teilnote nach Nummer 1 mit zweifachem Gewicht und die Teilnoten nach den Nummern 2 und 3 mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 4).

(2) Bei anderen Prüfungsteilnehmern ergibt sich die Gesamtnote der Übersetzerprüfung aus:

1. der Teilnote für den schriftlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 15, in die die Einzelnoten nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 mit dreifachem Gewicht, die Einzelnote nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 16);

2. der Teilnote für den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung nach § 17 Abs. 1, in die die Einzelnoten nach § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 jeweils mit zweifachem Gewicht, die übrigen Einzelnoten mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 8).

Aus den Teilnoten nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, in die die Teilnote nach Nummer 1 mit zweifachem, die Teilnote nach Nummer 2 mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 3).

(3) Die Teilnoten und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt außer Betracht.

§ 23

Bestehen der Übersetzerprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn die Teilnote (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) nicht schlechter als 4,50 ist, wenn in nicht mehr als zwei Klausurarbeiten ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde und wenn in den beiden Fachübersetzungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 3 und 5), in den beiden allgemeinen Übersetzungen (§ 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 4), in den beiden Übersetzungen in das Deutsche (§ 15 Abs. 1 Nrn. 4 und 5) und in den beiden Übersetzungen

gen in die zu prüfende Sprache (§ 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) jeweils kein schlechteres Durchschnittsergebnis als 4,50 erzielt wurde.

(2) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung ist bestanden, wenn die Teilnote (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) nicht schlechter als 4,50 ist und in den beiden Stegreifübersetzungen (§ 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3) kein schlechteres Durchschnittsergebnis als 5,00 erzielt wurde.

(3) Die Übersetzerprüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer sowohl den schriftlichen als auch den mündlichen Prüfungsteil bestanden hat.

(4) Wer den schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Er ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 24

Gesamtnote der Dolmetscherprüfung

(1) Die Gesamtnote der Dolmetscherprüfung ergibt sich bei Prüfungsteilnehmern, die gemäß § 10 Abs. 2 zur Prüfung zugelassen wurden und keine Verzichtserklärung nach § 10 Abs. 3 abgegeben haben, aus

1. der Teilnote des ersten Teils der Dolmetscherprüfung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, in die alle Einzelnoten mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 4),
2. der Teilnote des Dolmetscherteils nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, in die die Einzelnoten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b mit einfachem Gewicht und die Einzelnote nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c mit zweifachem Gewicht eingehen (Teiler 4),
3. der Teilnote aus dem Abschlußzeugnis der für die Zulassung maßgeblichen Ausbildung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, in die die Einzelnoten für Vortragsdolmetschen und Verhandlungsdolmetschen mit einfachem Gewicht eingehen (Teiler 2).

In die Gesamtnote gehen die Teilnote nach Nummer 1 mit zweifachem Gewicht, die Teilnote nach Nummer 2 mit dreifachem Gewicht und die Teilnote nach Nummer 3 mit einfachem Gewicht ein (Teiler 6).

(2) Bei anderen Prüfungsteilnehmern ergibt sich die Gesamtnote für die Dolmetscherprüfung aus den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Teilnoten. Die Teilnote nach Nummer 1 hat das einfache und die Teilnote nach Nummer 2 das zweifache Gewicht (Teiler 3).

(3) Die Teilnoten und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt außer Betracht.

§ 25

Bestehen der Dolmetscherprüfung

(1) Der erste Teil der Dolmetscherprüfung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) ist bestanden, wenn die Teilnote dafür (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) nicht schlechter als 4,50 und das Durchschnittsergebnis der Einzelnoten der Stegreifübersetzungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht schlechter als 5,00 ist.

(2) Der Dolmetscherteil nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist bestanden, wenn in keiner Prüfungsaufgabe ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) Die Dolmetscherprüfung ist bestanden, wenn sowohl der erste Teil dieser Prüfung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) als auch der Dolmetscherteil (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) bestanden wurde.

§ 26

Prüfungsurkunde, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Prüfungsurkunde.

(2) In der Prüfungsurkunde werden die Teilnoten und die Gesamtnote als Zahlenwert und Worturteil angegeben; ferner wird der Name der besuchten Fachakademie vermerkt, wenn die Noten aus dem Abschlußzeugnis der Fachakademie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in die Gesamtnote eingehen. Die Teilnoten werden in folgenden Worturteilen zusammengefaßt:

Teilnote 1,00 bis 1,50	sehr gut
Teilnote 1,51 bis 2,50	gut
Teilnote 2,51 bis 3,50	befriedigend
Teilnote 3,51 bis 4,50	ausreichend

Die Gesamtnote wird in einem der folgenden Worturteile zusammengefaßt:

Gesamtnote 1,00 bis 1,50	mit Auszeichnung bestanden
Gesamtnote 1,51 bis 2,50	gut bestanden
Gesamtnote 2,51 bis 3,50	befriedigend bestanden
Gesamtnote 3,51 bis 4,50	bestanden

Die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden in einer Anlage zur Prüfungsurkunde aufgeführt.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Übersetzerprüfung und/oder Dolmetscherprüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können diese Prüfung in der gleichen Sprache und dem gleichen Fachgebiet einmal wiederholen. Die Prüfung kann nur im ganzen wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zweimal nicht bestanden haben und die Übersetzerprüfung in der gleichen Sprache in einem anderen Fachgebiet zu einem anderen Prüfungstermin einmal nicht bestehen, können die Übersetzerprüfung in der gleichen Sprache nicht mehr, auch nicht in einem anderen Fachgebiet ablegen; Entsprechendes gilt für die Dolmetscherprüfung.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

§ 28

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muß vor dem

ersten Prüfungstag bei der Prüfungsstelle eingegangen sein.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer ohne eine genügende Entschuldigung im Sinne des Absatzes 3 die Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Termin für eine Prüfungsaufgabe ohne eine genügende Entschuldigung im Sinne des Absatzes 3 oder gibt er eine Klausurarbeit nicht ab, so wird die betreffende schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Weist der Prüfungsteilnehmer nach, daß ihm die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, so gilt die ganze Prüfung als nicht abgelegt. Abweichend davon gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt, wenn mindestens vier der sechs schriftlichen Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Leiter der Prüfungsstelle zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Die Entscheidung darüber, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft der Leiter der Prüfungsstelle.

(5) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

§ 29

Unterschleif

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz von Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Eine unrichtige Prüfungsurkunde ist für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 30

Berufsbezeichnung

Durch die erfolgreiche Ablegung der Übersetzerprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Übersetzer“, durch die erfolgreiche Ablegung der Dolmetscherprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ erworben.

§ 31

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher vom 12. Oktober 1964

(GVBl S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1971 (GVBl S. 515), außer Kraft.

(3) Bewerber, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im dritten oder einem höheren Semester oder im Aufbaustudium einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern befinden, können die Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung noch nach der alten Prüfungsordnung ablegen, wenn sie dies im Antrag auf Zulassung zur Prüfung ausdrücklich beantragen; ab Herbst 1981 kann die Prüfung nur noch nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt werden. Andere Bewerber können die Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung im Herbst 1979 noch nach der alten Prüfungsordnung ablegen, wenn sie dies im Antrag auf Zulassung zur Prüfung beantragen.

München, den 10. April 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung

über die Festsetzung der Zulassungszahl der im Studienjahr 1978/79 im Fachhochschul- studiengang Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

Vom 14. April 1978

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Zulassungszahl der im Fachhochschulstudiengang Lebensmitteltechnologie an der Technischen Universität München im Wintersemester 1978/79 aufzunehmenden Studienanfänger wird auf 76 festgesetzt.

(2) Im Sommersemester 1979 werden keine Studienanfänger aufgenommen.

§ 2

Bewerber für höhere Fachsemester des in § 1 genannten Studienganges werden an der Technischen Universität München in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 genannte Zulassungszahl unterschreitet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft; sie tritt am 30. April 1979 außer Kraft.

München, den 14. April 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Zulassungszahlverordnung 1977/78**

Vom 19. April 1978

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungszahlverordnung 1977/78 vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 337), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg werden für das Sommersemester 1978 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Pharmazie 44,
Zahnmedizin 45.

(2) § 1 Abs. 2, §§ 2, 3 und 4 der Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1977/78 an der Universität Erlangen-Nürnberg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 1977/78) vom 6. Juli 1977 (KMBI II S. 171) bleiben im übrigen unberührt.“

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Universität Erlangen-Nürnberg

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg lautet in den Studiengängen Lebensmittelchemie und Pharmazie die Zulassungszahl zusammen 96 pro Studienjahr; die Zahl der für Lebensmittelchemie Zuzulassenden darf 8 pro Studienjahr nicht übersteigen.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt 90 je Studienjahr.“

3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl 54 durch die Zahl 116 ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 der Zulassungszahlsatzung 1977/78 der Universität Erlangen-Nürnberg hinsichtlich der Studiengänge Pharmazie und Zahnmedizin getroffenen Regelungen außer Kraft.

München, den 19. April 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 16 vom 21. April 1978 bekanntgemacht.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 6. April 1978

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. März 1978 (Nr. I A 8 — 938 — 40/1) und mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 7. März 1978 (Nr. 5141g — IV/5 a — 7 301) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert am 15. Dezember 1977 (GVBl S. 769), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 148), vom 21. Dezember 1964 (GVBl S. 254), vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201) und vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 254)“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(BayBS I Seite 242)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die Mitglieder der Bayerischen Ärzteversorgung für Zeiten, in welchen sie Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit erzielen, einen Beitrag in Höhe von 7 % aus dem reinen Berufseinkommen, mindestens jedoch einen Beitrag gemäß Absatz 3, zu entrichten (Pflichtbeitrag).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Solange Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit erzielt werden, ist für diese Zeiten mindestens der Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung zu entrichten, sofern nicht der Beitrag von 7 % gemäß Absatz 1 oder 4 oder gemäß § 20 Abs. 3 oder der Beitrag von 18 % gemäß § 20 Abs. 1 höher ist. Mitglieder, die keine Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit erzielen, entrichten für diese Zeiten den halben Mindestbeitrag. Die Verwaltung gibt alljährlich die Höhe des Mindestbeitrages in geeigneter Weise bekannt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In eigener Praxis niedergelassene Mitglieder haben jährlich als Beitrag 7 % ihres reinen Berufseinkommens, mindestens jedoch einen Beitrag gemäß Absatz 3, zu entrichten.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 bis 3 werden jeweils nach den Worten „zahlen“ die Worte „für Zeiten der

Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „zahlen“ die Worte „für Zeiten der Beschäftigung als Beamte oder Soldaten“ eingefügt.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Beitrag aus Nebeneinnahmen
bei Einkünften aus Dienstverhältnissen

(1) Mitglieder, die regelmäßige Einkünfte aus einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis und sonstige Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Berufstätigkeit erzielen (z. B. aus eigener Praxis, Liquidationsrecht, Honorarbeteiligung, Gutachtertätigkeit usw.), haben neben den Beiträgen gemäß § 20 für die Zeit der Erzielung dieser sonstigen Einkünfte hieraus den Pflichtbeitrag zu entrichten.

(2) Mitglieder, die den Beitrag nach § 20 Abs. 1 zu leisten haben, haben für Zeiten, in denen sie sonstige Einkünfte im Sinne von Absatz 1 erzielen, Beiträge für die sonstigen Einkünfte nur insoweit zu leisten, als der Pflichtbeitrag aus dem gesamten Berufseinkommen den Beitrag nach § 20 Abs. 1 übersteigt.“

5. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Bayerischen Ärzteversorgung und dem Mitglied erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft mit Ausnahme des Anspruchs auf Beitragsüberleitung (Absatz 1), Beitragsrückgewähr (Absatz 2) und Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge sowie des Anspruchs auf Begleichung rückständiger Beiträge und Rückzahlung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen. Ein Wiederaufleben erloschener Rechte bei einer später neu begründeten Mitgliedschaft erfolgt nicht.“

6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „als Angestellter“ die Worte „im Geltungsbereich des Angestelltenversicherungsgesetzes“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. soweit es als Angestellter außerhalb des Geltungsbereiches des Angestelltenversicherungsgesetzes tätig war, den Pflichtbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 zu leisten hatte.“

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 mit der Maßgabe, daß nach den Worten „hat durchführen lassen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt wird.

- d) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. soweit es regelmäßige Einkünfte aus einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis und sonstige Einkünfte im Sinne von § 21 erzielte, die Voraussetzungen von Nummer 1 zusammen mit den Voraussetzungen der Nummern 2 oder 3 oder 4 oder 5 oder des Absatzes 3 erfüllt hatte; im Falle des Zusammentreffens der Voraussetzungen von Absatz 2 Nrn. 1 und 2 ist höchstens ein Beitrag gemäß § 21 Abs. 2 zu entrichten.“

7. In § 31 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „von Absatz 2 Nrn. 1 bis 4“ durch die Worte „von Absatz 2 Nrn. 1 bis 6“ ersetzt.

8. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Berechnung des Ruhegeldes
bei Frühinvalidität

(1) Das Ruhegeld bei Frühinvalidität setzt sich zusammen aus einem jährlichen Sockelbetrag und aus einem jährlichen Betrag von 20 % der bis zur Einweisung des Ruhegeldes geleisteten oder geschuldeten Beiträge. Es beträgt jährlich mindestens 4 200,— DM.

(2) Der jährliche Sockelbetrag beträgt bis zur Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres 21 000,— DM. Mit der Vollendung des achtundzwanzigsten und jedes weiteren Lebensjahres verringert sich der Sockelbetrag jährlich jeweils um 750,— DM. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Soweit Mitglieder bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zeitweise nicht berufstätig waren, wird vom jährlichen Sockelbetrag (Absatz 2) der Vomhundertsatz gewährt, der sich ergibt aus dem Verhältnis von Zeiten der Berufstätigkeit zur gesamten Dauer der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Als Zeiten der Berufstätigkeit im Sinne von Satz 1 gelten

- ein Zeitraum von 6 Wochen unmittelbar vor und von 8 Wochen unmittelbar nach der Entbindung,
- Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Übergangsgeld,
- Zeiten unmittelbar vor der Niederlassung bis zu höchsten 3 Monaten und
- Zeiten des Bezuges von Ruhegeld.

(4) Bei Anwendung des Absatz 3 gelten Mitglieder, die für ein Kalenderjahr mindestens einen Beitrag in Höhe von $\frac{1}{8}$ des Sockelbetrages gemäß Absatz 2 Satz 1 entrichtet haben, während dieses Kalenderjahres als ununterbrochen berufstätig.

(5) Bei der Anwendung der Absätze 3 und 4 bleiben Zeiten, in denen keine Berufstätigkeit ausgeübt wurde, bis zu 92 Tagen je Kalenderjahr und bis zu 460 Tagen insgesamt seit Beginn der Mitgliedschaft unberücksichtigt.

(6) Gibt ein Mitglied ein Jahreseinkommen an, das geringer ist als der jeweilige allgemeine Jahreshöchstbeitrag zur Bayerischen Ärzteversorgung (§ 22 Abs. 3), kann die Verwaltung Nachweise darüber verlangen, in welcher Zeit des Kalenderjahres das angegebene Jahreseinkommen erzielt wurde. Werden die geforderten Nachweise nicht erbracht, gilt das Mitglied nur in dem Teil des Kalenderjahres als berufstätig, welcher dem Verhältnis des angegebenen Jahreseinkommens zum jeweiligen allgemeinen Jahreshöchstbeitrag entspricht. Wird der Beitrag aufgrund einer Einkommenschätzung (§ 24 Abs. 2) festgesetzt, gilt entsprechendes.“

9. In § 54 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 19 Absätze 1 und 2“ durch die Worte „§ 19 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

10. Nach § 67 wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68

(1) § 34 in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung gilt für alle Versorgungsfälle (Eintritt der Berufsunfähigkeit; Tod), welche nach dem 31. Dezember 1977 eintreten.

(2) In Versorgungsfällen (Eintritt der Berufsunfähigkeit; Tod), die nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1983 eintreten, und die auf einer vor dem 1. Januar 1978 begründeten Mitgliedschaft beruhen, erfolgt die Berechnung des Ruhegeldes bei Frühinvalidität nach § 34 in der am 31. Dezember 1977 geltenden Fassung, wenn dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist.

(3) In Versorgungsfällen (Eintritt der Berufsunfähigkeit; Tod), die nach dem 31. Dezember 1977 eintreten und auf einer vor dem 1. Januar 1978 begründeten Mitgliedschaft beruhen, gilt § 34 Abs. 3 mit 5 in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß nur Zeiten nach dem 31. Dezember 1977 zu einer Minderung des dem Lebensalter entsprechenden Sockelbetrages (§ 34 Abs. 2) führen können.“

11. Buchstabe A Nr. 4 Buchst. d der Anlage zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „eines Verkehrsflugzeuges“ wird das Wort „erleidet“ gestrichen.
- b) Nach den Worten „einem Rundflug befindet;“ wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „oder während eines Luftrettungsdienstes, der den Erfordernissen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes entspricht, erleidet;“ eingefügt.

§ 2

(1) Die Satzungsänderungen in § 1 Nrn. 1 bis 7 und 9 treten am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Die Satzungsänderungen in § 1 Nrn. 8, 10 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 6. April 1978

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Vom 11. April 1978

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1977 (GVBl S. 657), erläßt die Bayerische Architektenversorgung auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. April 1978 Nr. II B 4 — 9110/4—12 und mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 22. März 1978 Nr. 5141 s — IV/5a — 17 657 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 222), zuletzt geän-

dert durch Satzung vom 19. September 1975 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „in der Fassung vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 5)“ ersetzt durch die Worte „in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 24. November 1977 (GVBl S. 657)“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder, für verhinderte Mitglieder deren stimmberechtigte Stellvertreter, eingeladen und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn Mitglieder oder stimmberechtigte Stellvertreter der Bayerischen Versicherungskammer ihre Verhinderung so spät bekanntgegeben haben, daß Stellvertreter zur Sitzung nicht mehr rechtzeitig eingeladen werden konnten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen Satzungsänderungen und Beschlüsse, für die in der Satzung dieses Erfordernis ausdrücklich festgelegt ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) In Ausnahmefällen kann der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer ohne Einberufung des Landesausschusses durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen. Die Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Anwesenheit bei der mündlichen Beratung und Abstimmung die Teilnahme an der schriftlichen Abstimmung tritt. Die mündliche Beratung und Abstimmung sind durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des schriftlichen Abstimmungsverfahrens beantragt wird.“

3. In § 8 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 ersetzt durch folgende Sätze 3 bis 6:

„Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder, für verhinderte Mitglieder deren Stellvertreter, eingeladen und mindestens drei Stimmberechtigte anwesend sind. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Mindestzahl von drei anwesenden Stimmberechtigten nicht unterschritten werden darf. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit gilt Absatz 1 entsprechend.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamter ist.“

Interesse das erfordert, darauf hinwirken, daß in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dem Landkreis die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und dem Landkreis und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der der Landkreis allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist."

6. Art. 82 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Art. 55, 56, 61, 63 mit 66, 67 Abs. 1, Art. 68, 69, 71, 86 Abs. 4 und Art. 87 gelten entsprechend.“

7. Der bisherige 6. Abschnitt des Dritten Teils wird durch folgenden 5. und 6. Abschnitt ersetzt:

„5. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen

Art. 86

Kreiskasse

(1) Die Kreiskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Landkreises.

(2) Der Landkreis hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er seine Kassengeschäfte ganz durch eine Stelle außerhalb der Landkreisverwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten der Landkreisverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander noch mit den Anordnungsbefugten der Landkreisverwaltung, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrgesetzes verbunden sein.

(4) Sonderkassen sollen mit der Kreiskasse verbunden werden. Ist eine Sonderkasse nicht mit der Kreiskasse verbunden, gelten für den Verwalter der Sonderkasse und dessen Stellvertreter Absätze 2 und 3 entsprechen.

Art. 87

Übertragung

von Kassen- und Rechnungsgeschäften, Automation

(1) Der Landkreis kann mit Genehmigung das Ermitteln von Ansprüchen und von Zahlungsverpflichtungen, das Vorbereiten der entsprechenden Kassenanordnungen, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Landkreisverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(2) Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Absatz 1 an die Anstalt für Kommunale Daten-

verarbeitung in Bayern (AKDB) bedarf keiner Genehmigung.

Art. 88

Rechnungslegung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuß vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 89) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

(4) Nach Durchführung der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 91) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung alsbald über die Entlastung. Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(5) Die Kreisräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

6. Abschnitt

Prüfungswesen

Art. 89

Örtliche Prüfungen

(1) Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden von einem Rechnungsprüfungsausschuß geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse können Sachverständige zugezogen werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres durchzuführen.

(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Landrat. Er bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes.

Art. 90

Rechnungsprüfungsamt

(1) Landkreise müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Landrat unmittelbar verantwortlich. Der Kreistag und der Landrat können besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen. Das Rechnungsprüfungs-

amt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Landrats unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

(3) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Kreistag kann den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter gegen ihren Willen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gegen ihren Willen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kreisräte.

(4) Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in dem Landkreis nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für den Landkreis weder anordnen noch ausführen. Für den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter gilt außerdem Art. 86 Abs. 3 entsprechend.

Art. 91

Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (überörtliches Prüfungsorgan) durchgeführt.

(2) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen statt.

Art. 92

Inhalt der Rechnungs- und Kassenprüfungen

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(2) Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Dabei ist auf

das Ergebnis der Abschlußprüfung (Art. 93) mit abzustellen.

(4) Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen der Landkreis Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfaßt ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich der Landkreis bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(5) Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Art. 93

Abschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß eines Eigenbetriebes wird innerhalb von neun Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer) geprüft.

(2) Die Abschlußprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts. Dabei werden auch geprüft

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages."

8. Art. 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Kassenanordnungen, die Aufgaben und die Organisation der Kreiskasse und der Sonderkassen, den Zahlungsverkehr, die Verwaltung der Kassenmittel, der Wertgegenstände und anderer Gegenstände, die Buchführung sowie die Möglichkeit, daß die Buchführung und die Verwahrung von Wertgegenständen von den Kassengeschäften abgetrennt werden können,“

b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse, die Prüfung der Kreiskasse und der Sonderkassen, die Abschlußprüfung und die Freistellung von der Abschlußprüfung, die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Landkreise, die Rechte und Pflichten der Prüfer, die über Prüfungen zu erstellenden Berichte und deren weitere Behandlung sowie die Organisation der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter.“

- b) Das Komma am Ende der Nummer 3 wird durch einen Punkt ersetzt.
- c) Die Nummer 4 wird gestrichen.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die gemäß § 14 Abs. 1 beantragte Befreiung von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen ausgesprochen, wenn der Antrag bei der Bayerischen Architektenversorgung innerhalb von sechs Monaten danach eingegangen ist.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem der Antrag bei der Bayerischen Architektenversorgung eingegangen ist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
8. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Kraft Gesetzes bestehende Auskunftspflichten bleiben unberührt.“
9. In § 25 Abs. 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes“.
10. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Das Recht, freiwillige Mehrzahlungen gemäß § 25 zu entrichten, erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Versorgungsleistungen eingewiesen werden. Bei Berufsunfähigkeit erlischt dieses Recht mit deren Eintritt; es wird während der Zeit eines etwaigen anschließenden, erfolglosen Arbeitsversuches nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 Satz 2 nicht wieder begründet.“
11. § 28 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Überzahlungen werden gutgeschrieben, wenn das Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten seit Bekanntgabe des Beitragsbescheides schriftlich die Erstattung beantragt.“
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 2 wird zu Satz 2 in Absatz 1.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung wird für Nachversichernde, die noch nicht Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind, durch den Antrag auf Nachversicherung begründet, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 oder 2 im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und das 45. Lebensjahr zu Beginn der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung noch nicht vollendet war.“
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Absatz 2 gilt entsprechend; maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 oder 2 ist der Zeitpunkt des Todes des Nachversichernden.“
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Zitat „§ 25“ der Punkt gestrichen und angefügt:
 „oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung ist

schriftlich zu stellen; er muß bei der Bayerischen Architektenversorgung innerhalb von sechs Monaten seit deren Bestätigung über den Erhalt der Nachversicherungsbeiträge eingegangen sein.“

13. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „und empfangenen Versorgungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „sowie mit empfangenen Versorgungsleistungen und Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen“.

b) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Bayerische Architektenversorgung kann nach Ablauf dieses Jahres auch ohne Antrag des bisherigen Mitgliedes nach vorheriger Kündigung der Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgung die Beitragsrückgewähr durchführen, wenn das bisherige Mitglied noch bestehenden Beitragsverpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft nicht nachkommt; § 18 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

14. In § 31 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und empfangenen Versorgungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „sowie mit empfangenen Versorgungsleistungen und Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen“.

15. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 6 Abs. 4 Satz 2“.

16. In § 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ein Jahr“ ersetzt durch die Worte „drei Jahre“.

17. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Aufrechterhaltung der Anwartschaft

(1) Im Falle der Aufrechterhaltung der Anwartschaft gemäß § 30 Abs. 3 besteht für das frühere Mitglied Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und auf Altersruhegeld nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 in Höhe des bei Beendigung der Mitgliedschaft erreichten Versorgungsanspruchs. Die Bestimmungen über das Ruhegeld bei Frühinvalidität und über die Gewährung von Mindestleistungen finden keine Anwendung; Kindergeld wird in Höhe von einem Zehntel des sich nach Satz 1 errechnenden Ruhegeldanspruchs gezahlt.

(2) Beim Tode des früheren Mitgliedes besteht Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld. Die Hinterbliebenenbezüge errechnen sich auf der Grundlage des sich nach Absatz 1 ergebenden Ruhegeldanspruchs; die Bestimmungen über Mindestleistungen finden keine Anwendung. § 47 und § 48 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 gelten entsprechend. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „gemäß §§ 12, 13 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „gemäß den bis zum 30. April 1978 geltenden Satzungsbestimmungen“.

b) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 6 Abs. 4 Satz 2“.

19. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Empfänger von Ruhegeld haben Anspruch auf Kindergeld für jedes eheliche, nicht-eheliche und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommene Kind. Anspruchs-

voraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei angenommenen Kindern, daß der Antrag auf Annahme vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde.“

20. Dem § 40 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gemäß §§ 34 und 35 wird längstens bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet. Im unmittelbaren Anschluß daran wird das Altersruhegeld nach § 36 Abs. 1 in der Höhe gezahlt, wie sie sich für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gemäß §§ 34, 35 zuzüglich etwaiger Erhöhungen gemäß § 33 Abs. 2 zuletzt errechnet hat.“

21. In § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Umwandlung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit in das Altersruhegeld nach § 40 Abs. 5 erfolgt ohne Antrag.“

22. § 42 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zu gleichen Teilen die ehelichen, nichtehelichen und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommenen Kinder des Mitgliedes. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei angenommenen Kindern, daß der Antrag auf Annahme vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde.“

23. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Anspruch auf das Waisengeld

Anspruch auf Waisengeld haben die ehelichen, nichtehelichen und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechtes angenommenen Kinder des Mitgliedes. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei angenommenen Kindern, daß der Antrag auf Annahme vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde.“

24. § 45 Abs. 3 wird aufgehoben.

25. In § 46 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „nach diesem Zeitpunkt“.

26. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Stirbt ein Mitglied, das weder Versorgungsleistungen vom Versorgungswerk erhalten hat, noch Angehörige hinterläßt, die Versorgungsleistungen erhalten, so werden auf Antrag 50% der Beiträge ohne Zinsen anstelle des Sterbegeldes ausbezahlt. Der Auszahlungsbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen verrechnet.“

b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden nunmehrige Sätze 3, 4 und 5.

c) Im nunmehrigen Satz 5 wird das Zitat „Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „Satz 3“.

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „nach dem vollendeten 25. Lebensjahr“ und nach dem Wort „oder“ die Worte „nach dem vollendeten 18. Lebensjahr“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach dem Komma nach der Paragraphenbezeichnung „44“ das Zitat „§ 47 Abs. 2“, ein Komma und ein Paragraphenzeichen „§“ eingefügt.

28. In § 49 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Versorgungswerk kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge zurückstellen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Verpflichtungen nach § 31 Abs. 5 Sätze 3 und 4 nicht nachkommt.“

29. In § 50 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgungsfälle“ die Worte „sowie für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften“ eingefügt.

30. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Übergangsbestimmung

Für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten im Land Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982 in § 5 Abs. 2 Satz 1 das Wort „achtzehn“ durch das Wort „einundzwanzig“, in § 8 Abs. 1 Satz 1 das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt. Die Mitglieder aus dem Land Niedersachsen stellen für den genannten Zeitraum im Landesausschuß drei Mitglieder, im Verwaltungsausschuß ein Mitglied. Die Amtsdauer der aufgrund der Sätze 1 und 2 aus dem Land Niedersachsen berufenen Mitglieder des Landesausschusses und des Verwaltungsausschusses sowie deren Stellvertreter läuft jeweils bis zum Ende der nach § 5 Abs. 4 Satz 1 maßgeblichen Amtsperiode des gerade amtierenden Landesausschusses. § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und § 8 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.“

31. Der bisherige § 54 wird nunmehriger § 55.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Die gemäß § 1 Nr. 16 geänderte Fassung des § 35 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, bei denen bis zum 30. April 1978 die Beitragspflicht nach § 20 Abs. 3 mit 5, § 21 Abs. 2, § 22, § 24 Abs. 2 und 3 weggefallen ist. Bei diesen Mitgliedern verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(3) Mitgliedschaften, die gemäß den bis zum 30. April 1978 geltenden Satzungsbestimmungen begründet wurden, werden durch die Änderungen gemäß § 1 Nr. 4 Buchst. b (Aufhebung des Absatzes 3 in § 13), Nr. 5 Buchst. c (Streichung der Nummer 4 in § 14 Abs. 1) und Nr. 6 (Wegfall der Nummer 3 in Absatz 1 sowie des Satzes 2 in Absatz 2 in § 15) nicht berührt.

München, den 11. April 1978

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Tierseuchenkasse**

Vom 12. April 1978

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) hat der Landesausschuß der Bayerischen Tierseuchenkasse am 11. April 1978 die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 5. Februar 1975 (GVBl S. 22), geändert durch Satzung vom 24. März 1975 (GVBl S. 75), wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem § 9 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren müssen alle Mitglieder oder deren Stellvertreter Gelegenheit zur Abstimmung erhalten.“

2. § 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie werden nach Tierarten gesondert erhoben und nach der Größe der Bestände gestaffelt; sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.“

3. Dem § 20 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Rücklagen sollen je Rind 10,- DM, je Schwein 2,50 DM, je Pferd 20,- DM, je Schaf 3,- DM, je Huhn -,10 DM und je Truthuhn -,70 DM betragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 12. April 1978

Bayerische Versicherungskammer

Wilhelm K n i e s, Präsident

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

„Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachschulen zur Ausbildung von technischen Kaufleuten (EBASchOFS technische Kaufleute) vom 7. März 1978 (KMBI I S. 53)“

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1977

(Stand 1. 1. 1978)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von DM 15,— zu-
sätzlich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8 1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).